

STATUTEN

Sektion Schaffhausen

Automobil Club der Schweiz
mit Sitz in Schaffhausen

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

INHALT

I. Name, Sitz, Zweck und Interessenwahrung	4
II. Mitgliedschaft.....	5
III. Organe	8
IV. Streitigkeiten und Streitbeilegung	12
V. Haftung.....	13
VI. Auflösung	14

I. NAME, SITZ, ZWECK UND INTERESSENWAHRUNG

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Automobil Club der Schweiz, ACS, Sektion Schaffhausen besteht ein gemäss diesen Statuten am 20. Mai 1921 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bildet eine Sektion des Automobil Club der Schweiz, ACS.

Der Verein bezweckt die Wahrung und den Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr sowie den Zusammenschluss von Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen, gesellschaftlichen und allen weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden Interessen. Der Vereinszweck umfasst ausdrücklich auch die Wahrung der privaten Interessen der Mitglieder.

Zum Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder kann der Verein im Rahmen seiner Zwecksetzung Einsprachen, Beschwerden oder andere Rechtsmittel öffentlich-rechtlicher oder privater Natur ergreifen und die damit verbundenen Rechtsverfahren

durchführen, allein oder gemeinschaftlich mit andern Organisationen.

Art. 3 Interessenwahrung

Der Verein vertritt in erster Linie die Interessen seiner Mitglieder im Sektionsgebiet. Dazu verkehrt der Verein primär mit den Behörden in seinem Sektionsgebiet bzw. des Kantons Schaffhausen. Für die Beschaffung rechtlicher, touristischer und sportlicher Auskünfte kann sich der Verein auch an die zuständige Behörde ausserhalb seines Sektionsgebietes bzw. des Kantons Schaffhausen sowie an regionale ausländische Clubs wenden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung (einschliesslich E-Mail und Online-Formular). Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 5 Kategorien

Die Mitglieder des Vereins sind automatisch Mitglied im Automobil Club der Schweiz, ACS. Die Mitglieder werden in Übereinstimmung mit den Statuten des Automobil Club der Schweiz, ACS in folgende Kategorien aufgeteilt:

a) **Aktivmitglieder:**

Als Aktivmitglied werden Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.

b) **Partnermitglieder:**

Personen, die im gleichen Haushalt wie ein Aktivmitglied leben, können unter Bezahlung eines Jahresbeitrages Partnermitglieder werden. Fällt die Aktivmitgliedschaft durch Austritt oder Tod weg, haben die zugeordneten Partnermitglieder in eine andere passende Mitgliederkategorie zu wechseln.

c) **Juniorenmitglieder:**

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Sie werden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne Weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.

d) **Ehrenmitglieder:**

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein und dessen Zwecksetzung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

e) Auslandmitglieder:

Auslandmitglieder sind

- a) Mitglieder, die ins Ausland umziehen und dem Verein verbunden bleiben.
- b) Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind und auf Beitritts-gesuch hin vom Verein als Mit-glied aufgenommen wurden.

f) Firmenmitglieder:

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Firmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmungen der übrigen Mitglieder-kategorien gelten nicht für Firmen-mitglieder.

g) Weitere Mitgliederkategorien:

Der Vorstand kann weitere Mit-gliederkategorien vorsehen, die im in-ternen ACS-System «Midacs» beste-hen.

Art. 6 Vergünstigungen

Der Vorstand kann Vergünstigungen für gewisse Mitgliederkategorien vor-sehen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Aus-tritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Aus-tritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Durch das Erlöschen der Mitglied-schaft wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung fälliger Mitgliedsver-pflichtungen nicht berührt.

Austritt:

Der Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Mitgliedschaftsjahres zulässig. Das Mitgliedschaftsjahr beginnt für je-des Mitglied individuell am Tag seines Beitritts bzw. am Tag der letzten getä-tigten Vertragsänderung.

Die Austrittserklärung muss bis spä-testens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres schriftlich (ein-schliesslich E-Mail) bei der Geschäfts-stelle eingereicht werden.

Ausschluss:

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung der Statuten oder des Vereinszwecks durch das Mitglied und das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss alle Mitgliedschaftsrechte.

Art. 8 Beiträge

Die Jahresbeiträge für ACS Classic Mitgliedschaften und Partnermitgliedschaften werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge für Aktiv- und Auslandmitglieder, für Junioren- und Firmenmitglieder sowie zweckgebundene Sonderbeiträge der Mitglieder für einzelne Aktionen werden von der Delegiertenversammlung des Automobil Club der Schweiz, ACS bestimmt.

Art. 9 Gastrecht

Die Mitglieder des Automobil Club der Schweiz, ACS bzw. die Mitglieder anderer Sektionen sind eingeladen, an Anlässen des Vereins teilzunehmen.

III. ORGANE

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, insofern sie nicht von der gesamt-

schweizerischen Delegiertenversammlung festgesetzt werden, und zweckgebundener Sonderbeiträge;

- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 12 Zeitpunkt der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 13 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung (einschliesslich E-Mail) an die Mitglieder und / oder im Publikationsorgan des Vereins einberufen.

In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 14 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

Art. 15 Stimmrecht, Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen, soweit diese Statuten es nicht anders bestimmen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Statutenänderungen;
- b) die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 22).

B. Vorstand

Art. 16 Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Dabei kann er einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und weitere Ämter bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Befugnisse, Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- b) die Ernennung der Mitglieder des Arbeitsausschusses und die Festlegung der Pflichten der Vorstandsmitglieder;
- c) die Vertretung der Sektion an der Delegiertenversammlung des Automobil Club der Schweiz, ACS, wobei der Delegierte grundsätzlich der Präsident der Sektion ist. Ist der Präsident verhindert, kann er durch den Vizepräsidenten oder in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Aufnahme von Neumitgliedern;
- f) den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) die Abgabe von Empfehlungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an die Geschäftsstelle zu übertragen.

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern, mindestens 1 Mal pro Jahr.

Im Weiteren kann jedes Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 19 Beschlussfassung, Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (einschliesslich E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen.

Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 21 Entschädigung

Der Vorstand bestimmt, ob und wenn ja welche Entschädigung die Mitglieder des Vorstandes erhalten.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. STREITIGKEITEN UND STREITBEILEGUNG

Art. 23

Die Mitglieder, die Organe sowie allfällige Vereinsinstitutionen der Sektion unterziehen sich bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten vorbehaltlos dem Streitbelegungsverfahren und insbesondere der Vereinsgerichtsbarkeit des Automobil Club der Schweiz, ACS, gemäss dessen Statuten und dessen Reglement über die Streitbeilegung.

Die Organe der Streitbeilegung sind die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht. Vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens muss in jedem Fall obligatorisch die Schlichtungskommission angerufen werden.

Die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht behandeln respektive beurteilen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten, von Reglementen, Verträgen mit Bezug zum Vereinsverhältnis, oder aus Beschlüssen von Organen und Vereinsinstitutionen ergeben, namentlich die Anfechtung von Entschieden bzw. Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.

V. HAFTUNG

Art. 24

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen in erster Linie an den Automobil Club der Schweiz, ACS oder an eine seiner Sektionen und in zweiter Linie an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung wie der Verein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 06.05.2022 festgesetzt und treten mit Genehmigung des schweizerischen Direktionskomitees rückwirkend auf das vorgenannte Datum in Kraft.

Schaffhausen, den 9. Mai 2022

Robin Dossenbach

Präsident

Beat Rutz

Protokollführer



MEMBER OF



Automobil Club der Schweiz Sektion Schaffhausen c/o Allianz Schützengraben 24
CH-8200 Schaffhausen
Tel +41 52 625 61 81 Assistance +41 44 283 33 77 (24/7) info@acs-sh.ch acs.ch

Folgen Sie uns auf Social Media [#ACSfamily](#) [@acs.ch](#)    